

## Vorsicht Eichenprozessionsspinner!

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat eine Information zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (EPS) zum Schutz der menschlichen Gesundheit veröffentlicht. Darin heißt es: „Sofern chemische oder biologische Bekämpfungsmittel in Betracht gezogen werden, gilt, dass Pflanzenschutzmittel nur zur Bekämpfung von forstwirtschaftlichen Schäden eingesetzt werden dürfen, Biozid-Produkte dagegen nur, wenn Maßnahmen in urbanen Bereichen zum Gesundheitsschutz der Allgemeinbevölkerung ergriffen werden sollen.“ Von den Raupen, aber auch bis zu fünf Jahre lang von den Raupenhüllen und den Nestgespinsten des Wärme liebenden Schmetterlings *Thaumetopoea processionea* L. sowie von einigen verwandten Arten gehen Gesundheitsgefahren durch

den unmittelbaren Kontakt aus. Da eine natürliche Regulation der Insekten nach gegenwärtigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten ist, gilt es zwischen den Risiken des Lepidopterismus und den Nebenwirkungen der sachgerecht durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen abzuwägen. (Abb. 1, 2, 3)

Aus den benachbarten Bundesländern, vorwiegend über Alleestraßen und Flusstäler in nordsächsische Waldgebiete eingewandert, werden einzelne Populationen seit 2012 auch weiter östlich gesichtet. Neben den Kinder- und Hausarztpraxen in den betroffenen Gebieten, sind zunehmend die Gesundheitsämter mit EPS befasst. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Forstbehörden, den Schülern und dem Arbeitsschutz wird frühzeitig zur Erkennung und dem Umgang mit EPS informiert. Einige Landkreise hatten bereits im vergangenen Jahr

Meldestellen eingerichtet, um die Verbreitung für die kommende Saison abzuschätzen.

Wichtig ist nun die Sensibilisierung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte für EPS in den Gebieten Sachsens, die bisher noch keinen Kontakt zu betroffenen Patientinnen und Patienten gehabt haben. Bei warmer Witterung ist von Ende April nach der ersten Häutung der Insekten bis Mitte Juni in den Praxen mit einer Häufung von zunächst unspezifischen Beratungsanlässen wegen toxisch-irritativen Hautveränderungen und seltener Atemwegsbeschwerden zu rechnen.

Anfangs werden die Fälle gewöhnlich nicht mit EPS in Verbindung gebracht. An warmen Frühlingstagen sollte daher das Bild des Lepidopterismus in die differentialdiagnostischen Überlegungen mit einbezogen werden. Weil sich die Raupen danach verpuppen, nimmt die Anzahl dieser Beratungsanlässe ab Mitte Juni zwar wieder ab, die Sensibilisierung der Behandler sollte jedoch weiter bestehen bleiben, weil auch später im Jahr und sogar in den Folgejahren noch durch den Kontakt mit den Raupenhüllen, den Nestern, ja sogar mit Ästen und Baumrinde, über die die Raupen gekrochen sind, die gleiche Kontamination und Wirkung eintritt wie beim Kontakt mit den Raupen selbst. (Abb. 4)

Nicht zu vergessen ist bei gehäuftem Auftreten von EPS eine Meldung durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte an eine amtlich bekannt gemachte Meldestelle, zum Beispiel beim Forstamt oder dem Gesundheitsamt. Im Sinne des Infektionsschutzgesetzes besteht zwar keine dringliche Meldepflicht, jedoch steht jeder erstbehandelnde Arzt nach dem Berufsrecht als erster Epidemiologe vor Ort in der Verantwortlichkeit der Bevölkerungsgesundheit. Zudem ist der Erfolg der behördlichen Gefahrenabwehr von einer frühzeitigen Meldung abhängig. (Abb. 5)

Bei der nicht fachgerechten Bekämpfung der Raupen innerhalb von Siedlungsgebieten kann es unbeabsich-



Abb. 1: Eichenprozessionsspinner



Abb. 2: Symptome

## Steckbrief:

- Nachtfalter der Familie der Thaumetopoeidae (Prozessionsspinner), weitere bekannte Arten: Pinienprozessionsspinner (*T. pityocampa*, Südeuropa) und Kiefernprozessionsspinner (*T. pinivora*)
- adulter Falter hat Flügelspannbreite von 25 bis 30 mm, hellgraue/graubraune Vorderflügel mit dunklen Querbinden und weißgraue Hinterflügel,
- Weibchen legt 100 bis 200, cirka 1 mm große weiße Eier ausschließlich im oberen Kronenbereich von Eichen,
- Schlupfzeit Ende April/Anfang Mai, danach 5-6 Larvenstadien bis zur Verpuppung (Ende Juni/Anfang Juli),
- Brennhaare ab 2. Häutung, giftiges Protein Thaumetopoein
- ab Mitte Juni bis 1m lange Gespinste am Stamm und in Astgabeln, darin Häutungsreste und Brennhaare,
- gemeinsame Futtersuche der Raupen, prozessionsartig, daher der Name,

Abb. 3: Steckbrief Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*)

## Anamnese:

- Patienten berichten von Aufenthalt im Freien (z.B. Parks, Gärten, Freibadanlagen und Sportplätze),
- Haustiere können die Brennhaare "verschleppen" und in die häusliche Umgebung tragen.

## Krankheitssymptome:

- häufig Dermatose (Kontakturtikaria und/oder toxisch-irritative Dermatitis), Haut: starker Pruritus, Erythem und Quaddel-, Pustel- bzw. Papelbildung vor allem an nicht von Kleidung bedeckten Hautpartien (Gesicht, Hals, Nacken, distale obere Extremitäten/Armbeugen),
- Augen: Jucken und Brennen, Photophobie und periorbitale Ödeme, Keratokonjunktivitis,
- bei Inhalation: Laryngitis, Pharyngitis, Bronchitis,
- systemisch: Schwindel, Übelkeit, Fieber, Schüttelfrost und selten Schockzustände,
- Das Auftreten geschieht in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Exposition (15 min bis 24 Stunden) und dauert unbehandelt zwischen 2 Tagen und 2 Wochen.

Abb. 4: Lepidopterismus („Raupendermatitis“)

## § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchst. b des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG):

- (§ 6) meldepflichtige Krankheiten
- (Absatz 1) namentliche Meldung
- (Ziffer 5) „soweit nicht nach den Nummern 1 bis 4 meldepflichtig, das Auftreten von
- (Buchstabe b) zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, wenn dies auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist und Krankheitserreger als Ursache in Betracht kommen, die nicht in § 7 genannt sind.“

## § 1 Abs. 1 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung, BO):

- (§ 1) Aufgaben des Arztes
- (Absatz 1) „Der Arzt dient der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Bevölkerung.“

Abb. 5: Rechtsgrundlagen

tigt zur lang andauernden Verbreitung der Brennhaare mit dem Luftstrom kommen, deshalb sollte die Bekämpfung Fachleuten vorbehalten bleiben. Wenn ein Biozid-Produkt indikationsgerecht eingesetzt werden soll, ist zu beachten, dass die Mittel, die im Rahmen des Biozidrechts verfügbar sind, zum Teil andere sind als jene, die im Rahmen des Pflanzenschutzes eingesetzt werden. Nach Maßgabe von § 16 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung ist der Einsatz von chemischen Bekämpfungsmitteln zu beschränken, die BAuA empfiehlt zusätzliche flankie-

rende Maßnahmen, wie zum Beispiel:

- zeitlich beschränktes Zugangsverbot zu betroffenen Waldgebieten oder Hinweis-/Warntafeln, die über möglichen Kontakt mit Brennhaaren und Verhaltensmaßnahmen bei Kontakt informieren,
- eine zielorientierte Aufklärung der Öffentlichkeit,
- mechanisches Entfernen (zum Beispiel Absaugen durch Spezialfirmen).

Weitere Auskünfte über zu verwendende chemische Bekämpfungsmit-

tel sowie deren Stoff- und Zulassungsmerkmale sind der eingangs zitierten Informationsbroschüre der BAuA zu entnehmen.

Literatur beim Verfasser

Anschrift der Verfasser:  
Dr. Thomas Knetschke  
SG Amtsärztlicher Dienst  
Landratsamt Bautzen  
Gesundheitsamt

Postadresse: Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen  
Telefon: 03591 5251-53112  
Telefax: 03591 5250-53112

E-Mail: Thomas.Knetschke@lra-bautzen.de